

Basisdokumente

Gültig ab 1. Januar 2017

Inhalt

05	Allgemeine Geschäftsbedingungen
11	Depotreglement der Zuger Kantonalbank
16	Reglement für Spargelder
	Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte
19	I. Allgemeine Bestimmungen
21	II. Maestro-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte
23	III. Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen an Automaten der Bank
	Bedingungen für die Benützung der Kontokarte mit PIN
24	I. Allgemeine Bestimmungen
26	II. Kontokarte als Bargeldbezugs- und Einzahlungskarte
28	III. Kontokarte für weitere Dienstleistungen der Bank
29	Bedingungen für das E-Banking
39	Besondere Bedingungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via E-Banking
41	Vermeidung kontakt- bzw. nachrichtenloser Vermögenswerte

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen einer klaren Regelung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Zuger Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt). Spezielle Vereinbarungen zwischen Kunde und Bank gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

2. Reklamationen des Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Rechnungs-, Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist, anzubringen. Andernfalls gelten die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge, Rechnungsabschlüsse, Abrechnungen, Anzeigen, Mitteilungen usw. ohne Weiteres als genehmigt. Unterbleibt eine zu erwartende Anzeige, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftsablauf und gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen.

3. Kundenangaben und Mitteilungen

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank korrekte und vollständige Angaben über seine Person bekannt

zu geben, insbesondere seine Adresse, sein Domizil sowie alle vorhandenen Staatsangehörigkeiten. Die Bank ist über Änderungen dieser Angaben unverzüglich zu informieren.

US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA): Der Kunde ist weiter verpflichtet, der Bank gegenüber seinen Status als US-Person (z.B. aufgrund eines US-Domizils, einer US-Nationalität, einer sog. Greencard oder eines längeren Aufenthaltes in den USA) bekannt zu geben bzw. seinen Status als Nicht-US-Person auf Ersuchen der Bank zu dokumentieren und die Bank unverzüglich über Änderungen seines US-Status zu informieren.

Automatischer Informationsaustausch (AIA): Der Kunde ist verpflichtet, der Bank gegenüber seine Steueransässigkeit bekannt zu geben bzw. auf Ersuchen der Bank zu dokumentieren und die Bank unverzüglich über Änderungen seiner Steueransässigkeit zu informieren.

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt vermutungsweise das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt.

4. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt eingehalten hat.

5. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, ausser die Bank hätte diesen Mangel bei geschäftsüblicher Sorgfalt erkennen müssen.

6. Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Post, Telefax, Telefon, Internet, E-Mail, E-Banking, anderen Übermittlungs- oder Transportarten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

7. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung, mangelhafter oder verspäteter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall vom Kunden auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens schriftlich hingewiesen worden.

8. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder

berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Sie kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechtes auch auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt.

9. Kontoverkehr und Konditionen

Die Rechnungen werden nach Wahl der Bank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich auf Quartals-, Semester- oder Jahresende abgeschlossen unter Gutschrift bzw. Belastung der vereinbarten, eingeführten, festgesetzten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Gebühren, Spesen und Steuern. An die Stelle von periodischen Rechnungsauszügen können auch Tagesauszüge treten.

Die Bank behält sich vor, ihre Zins-, Kommissions- und Gebührenansätze jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern und dem Kunden hiervon auf dem Zirkularweg, durch Anschlag in den Kundenräumen oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben. Liegen von einem Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem freiem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind. Bei eingehenden Zahlungen zugunsten eines Kunden, der bei der Bank mehrere Schuldpositionen hat, behält sich die Bank vor, zu bestimmen, auf welche Schuldpositionen die Zahlungen anzurechnen sind.

10. Fremdwährungskonten

Die Bank legt die dem Kundenguthaben in fremder Währung entsprechenden Vermögenswerte in gleicher Währung innerhalb oder ausserhalb des Währungslandes an. Dabei wählt die Bank Korrespondenten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt aus. Der Kunde trägt anteilmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das gesamte Guthaben der Bank im Lande der Währung oder Anlage durch behördliche Massnahmen treffen sollten. Bei Fremdwährungskonten erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen ausschliesslich an ihrem Sitz, und zwar lediglich durch Verschaffung einer Gutschrift. Unabhängig von der Währung erfolgt die Belastung bzw. die Gutschrift in der Regel auf dem in der Überweisung angegebenen Konto. Bedingt die Belastung oder Gutschrift eine Umrechnung in die bzw. von der Kontowährung, wird der jeweils aktuelle Devisenankaufs- bzw. -verkaufskurs am Tag der Verarbeitung der entsprechenden Überweisung zugrunde gelegt. Allfällige Kursrisiken (Kursgewinne oder -verluste, z. B. bei einer Rücküberweisung) trägt der Kunde.

11. Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, gutgeschriebene unbezahlte Checks und andere Papiere zurückzubelasten. Trotzdem verbleiben ihr die checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Checks mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos.

12. Zahlungs- und Wertschriftenverkehr/ Kundendaten

Bei der Abwicklung des inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungs- und Wertschriftenverkehrs ist die Bank verpflichtet, persönliche Daten des Auftraggebers, wie Name, Adresse und IBAN- bzw. Kontonummer, anzugeben. Diese Daten werden damit den beteiligten Banken und Systembetreibern und somit auch dem Endbegünstigten bekannt und gelangen bei der Abwicklung solcher Transaktionen über internationale Kanäle auch ins Ausland. Bei bestimmten Bankdienstleistungen, insbesondere im Bereich des Zahlungsverkehrs, bei Wertschriften- und anderen Transaktionen, im Zusammenhang mit SWIFT besteht das Risiko, dass dabei Kundendaten ins Ausland transferiert werden und zwar auch bei Transaktionen innerhalb der Schweiz. Daten, die ins Ausland gelangen, sind nicht mehr durch schweizerisches Recht geschützt. Ausländische Rechtsordnungen können die Weitergabe solcher Daten an Behörden oder Dritte vorsehen.

13. Bankkundengeheimnis und Datenschutz

Der Bank, ihren Organen, Angestellten und Beauftragten obliegen auf der Basis von Bankkundengeheimnis, Datenschutz und weiteren Vorschriften verschiedene Geheimhaltungspflichten. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunfts- bzw. Meldepflichten der Bank.

Der Kunde entbindet hiermit die Bank, ihre Organe, Angestellten und Beauftragten explizit von diesen Geheimhaltungspflichten und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis,

- a) soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank erforderlich ist, namentlich:
- bei vom Kunden gegen die Bank (auch als Drittpartei) angedrohten oder eingeleiteten gerichtlichen (inkl. Schiedsgericht) und verwaltungsrechtlichen Verfahren oder Strafanzeigen;
 - bei Mitteilungen an Behörden;
 - zur Sicherung oder Durchsetzung von Ansprüchen und Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden (z. B. Forderungsinkasso) und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter (sofern die Sicherheiten Dritter für Ansprüche gegen den Kunden bestellt wurden);
 - bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes.

- b) bei Transaktionen und Dienstleistungen, welche die Bank für den Kunden erbringt (z. B. Kauf, Ein- und Auslieferung, Aufbewahrung und Verkauf von Wertschriften bzw. Depotwerten, Devisen- und Edelmetallgeschäfte, Zahlungsverkehr), insbesondere auch, wenn diese einen Auslandsbezug aufweisen. Im Zusammenhang damit ist die Bank gegenüber Drittparteien im In- und Ausland, welche in diese Transaktionen und Dienstleistungen involviert sind (z. B. Börsen, Broker, Banken, Transaktionsregister, Zentral- und Drittverwahrungsquellen, Emittenten, Behörden oder deren Vertreter sowie andere involvierte Drittparteien), zur Offenlegung (insbesondere von Transaktions-, Bestandes- und Kundendaten (z. B. Name/Firma, Adresse, IBAN

bzw. Depot-/Kontonummer)), sowohl berechtigt als auch beauftragt, damit die Transaktionen bzw. Dienstleistungen erbracht werden können und die Einhaltung von Gesetzen, Regulierungen, vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie Compliance-Standards gewährleistet werden kann.

Die Bank ist ferner berechtigt, Kundendaten für eigene Zwecke zu bearbeiten, so auch zu internen Schulungszwecken. Der Kunde erklärt sich schliesslich damit einverstanden, dass Telefongespräche zwischen ihm und der Bank zur Qualitätssicherung sowie zu Beweis Zwecken aufgezeichnet werden können.

14. Auslagerung von Geschäftsbereichen

Die Bank behält sich vor, Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (z. B. Wertschriftenabwicklung, Zahlungsverkehr, Informatik) ganz oder teilweise auszulagern (Outsourcing). Sofern dabei Kundendaten an den Dienstleister gelangen, bleibt das Bankkundengeheimnis auch bezüglich dieser Daten vollumfänglich gewahrt.

15. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, können der Kunde und die Bank jederzeit und mit sofortiger Wirkung bestehende Geschäftsbeziehungen aufheben sowie zugesagte oder benützte Kredite kündigen, wobei im letzteren Fall allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die von der Bank für den Kunden verwahrten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren. Den Erlös sowie die noch vorhandenen Guthaben des Kunden kann die Bank mit befreiender Wirkung und auf Rechnung und Gefahr des Kunden gerichtlich hinterlegen oder in Form eines Checks an die letztgenannte Zustelladresse des Kunden senden.

16. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

17. Steuern und Abgaben

Steuern, Abgaben und dergleichen, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden, beispielsweise aufgrund von rechtlichen Vorschriften, Staatsverträgen oder von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen (wie Schweizer Verrechnungssteuer, Quellensteuern unter den Steuerabkommen der Schweiz mit Grossbritannien und Österreich, Quellensteuern unter FATCA), sowie die bei der Bank in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden bzw. können auf den Kunden überwältzt werden.

18. Einhaltung von Gesetzen

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschliesslich steuerlicher Vorschriften, verantwortlich. Die bei der Bank aufgrund der Nichteinhaltung von Vorschriften und Bestimmungen durch einen Kunden anfallenden Kosten und Aufwendungen können dem Kunden verrechnet werden.

19. Vorbehalt besonderer Bestimmungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die von der Bank erlassenen Sonderbedingungen. Im Übrigen gelten für Börsengeschäfte die Platzsuzanzen, für Dokumentengeschäfte die von der Internationalen Handelskammer aufgestellten einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive und für das Inkasso- und Diskontgeschäft die von der Schweizerischen Bankiervereinigung aufgestellten Allgemeinen Bedingungen. Vorbehalten bleiben sodann besondere schriftliche Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden.

20. Änderungen der Basisdokumente

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Basisdokumente und insbesondere der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.

21. Anwendbares Recht

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem **schweizerischen Recht**.

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle Verfahrensarten **Zug**, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde seines Wohnsitzes/Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Depotreglement der Zuger Kantonalbank

1. Geltungsbereich

Das Depotreglement findet auf die von der Zuger Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt) ins Depot übernommenen Werte und Sachen (nachfolgend «Depotwerte» genannt) Anwendung. Spezielle schriftliche Vereinbarungen zwischen Depotinhaber und Bank gehen diesem vor. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

2. Depotwerte

Die Bank übernimmt folgende Depotwerte:

- a) Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere Anlageinstrumente zur Verwahrung und Verwaltung;
- b) Edelmetalle und Münzen sowie Dokumente und Wertgegenstände zur Verwahrung, sofern sie dafür geeignet sind.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen oder die Rücknahme von Depotwerten verlangen.

3. Einlieferung und Prüfung der Depotwerte

Die Bank übergibt dem Depotinhaber bei physischer Einlieferung von Depotwerten eine Empfangsbestätigung. Für die übrigen Depoteingänge gelten die Eingangsanzeigen oder Abrechnungen als Empfangsbestätigungen.

Die Bank kann die eingelieferten Depotwerte auf Echtheit, Sperrmeldungen und Qualität als Bucheffekten prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen. In diesem Fall führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung und allfälliger Umregistrierung aus. Werden solche

Aufträge und Handlungen dadurch verspätet oder nicht ausgeführt, so trägt der Depotinhaber einen allfälligen Schaden, sofern die Bank mit der geschäftsüblichen Sorgfalt gehandelt hat. Die Kosten der Prüfung können dem Depotinhaber in Rechnung gestellt werden.

4. Verwahrung der Depotwerte

Die Bank ist ohne anderslautende Weisung berechtigt, die Depotwerte in einem Sammeldepot zu verwahren. Sie ist auch berechtigt, die Depotwerte bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl in der Schweiz oder im Ausland im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers, einzeln oder in Sammeldepots verwahren zu lassen. Im Ausland gehandelte Depotwerte werden in der Regel auch dort verwahrt und gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers dorthin verlagert. Der Depotinhaber ist damit einverstanden, dass seine Depotwerte im Ausland drittverwahrt werden können. Die Drittverwahrungsstellen sind ermächtigt, die Depotwerte einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben.

5. Im Ausland verwahrte Depotwerte

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland verwahrter Depotwerte oder der Transfer des Verkaufserlöses durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Depotinhaber am Ort der ausländischen Verwahrungsstelle oder einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Rückgabeanspruch bzw. einen Zahlungsanspruch

zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

6. Offenlegung von Transaktions-, Bestandes- und Kundendaten mit Bezug Ausland

Im Zusammenhang mit ausländischen bzw. im Auslandverwahrten Depotwerten können der Depotinhaber und/oder die Bank gemäss anwendbarem ausländischem Recht zur Offenlegung von Transaktions-, Bestandes- und Kundendaten (insbesondere Name/Firma, Adresse, IBAN bzw. Depot-/Kontonummer) gegenüber ausländischen Börsen, Brokern, Banken, Transaktionsregistern, Abwicklungsstellen, Dritt- und Zentralverwahrern, Emittenten, Behörden oder deren Vertretern sowie anderen involvierten Drittparteien verpflichtet sein. Damit kann sich ein Konflikt zwischen solchen ausländischen Offenlegungspflichten und schweizerischem Recht (Bankkundengeheimnis) ergeben, zu dessen Einhaltung die Bank verpflichtet ist.

Der Depotinhaber entbindet hiermit die Bank, ihre Angestellten und Beauftragten in diesem Zusammenhang von ihren Geheimhaltungspflichten und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis.

Der Depotinhaber erklärt sich auch zur Unterzeichnung spezieller Erklärungen bereit, die gelegentlich für die Verwahrung oder die Ausführung von Geschäften mit Depotwerten verlangt werden. Andernfalls kann die Bank die Verwahrung oder die Ausführung der Geschäfte verweigern oder andere Massnahmen treffen, z.B. die Liquidation der betroffenen Depotwerte.

7. Meldepflichten

Der Depotinhaber ist für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften, Behörden, Börsen und anderen Dritten sowie allfälliger Pflichten zur Unterbreitung eines Übernahmeangebotes verantwortlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Depotinhaber auf diese Pflichten hinzuweisen. Die Bank ist berechtigt, Verwaltungshandlungen für Depotwerte, die zu Meldepflichten der Bank führen, unter Mitteilung an den Depotinhaber ganz oder teilweise zu unterlassen.

8. Eintragung der Depotwerte und Stimmrechtsausübung

Auf den Namen lautende Depotwerte können im massgeblichen Register (z. B. Aktienbuch) auf den Depotinhaber eingetragen werden, sofern eine entsprechende Ermächtigung vorliegt. Die Bank kann die Depotwerte auch auf den eigenen Namen oder den Namen eines Dritten eintragen lassen, immer aber auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers.

Der Depotinhaber muss für die Ausübung seiner Stimmrechte selbst besorgt sein, auch wenn die Bank im massgebenden Register eingetragen ist.

9. Übliche Verwaltungshandlungen

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Depotinhabers die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- a) die Kontrolle über ausgeloste, gekündigte und vermiste Wertpapiere nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen;

- b) den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, Kapitalien und anderer Ausschüttungen;
- c) den Verkauf nicht ausgeübter Bezugsrechte;
- d) den Umtausch von Titeln ohne Wahlrecht des Depotinhabers;
- e) die Resteinzahlung auf nicht voll einbezahlten Titeln, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war.

Für Versicherungspolice, Hypothekartitel, Gegenstände im verschlossenen Depot sowie für im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise in der Schweiz verwahrt werden, führt die Bank keine Verwaltungshandlungen aus.

Es ist Sache des Depotinhabers, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts- oder Insolvenzverfahren geltend zu machen und sich dazu die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

10. Verwaltungshandlungen mit besonderem Auftrag

Die Bank besorgt auf besonderen, rechtzeitig erteilten Auftrag des Depotinhabers:

- a) die Vornahme von Konversionen;
- b) die Einzahlung auf nicht voll einbezahlte Titel;
- c) die Ausübung von Bezugsrechten sowie deren Kauf oder Verkauf;
- d) die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten;
- e) die Annahme oder Ablehnung von öffentlichen Übernahmeangeboten.

Sofern zeitlich möglich, informiert die Bank den Depotinhaber gestützt auf die ihr zur Verfügung stehenden branchenüblichen Informationen über bevorstehende Ereignisse und fordert ihn zur Erteilung von Weisungen auf. Gehen die Weisungen

des Depotinhabers nicht oder nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen zu handeln.

11. Auslieferung der Depotwerte

Der Depotinhaber kann jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen, wobei die Bank dies in üblicher Frist und Form erfüllt. Vorbehalten bleiben zwingende, gesetzliche Bestimmungen, Pfand-, Retentions- und andere Rückbehaltungsrechte der Bank. Werden die Depotwerte ausnahmsweise versendet, so erfolgt dies auf Rechnung des Depotinhabers.

12. Vermögensausweis

Die Bank übermittelt dem Depotinhaber periodisch, in der Regel auf Jahresende, eine Aufstellung über den Bestand seiner Depotwerte. Solche Vermögensausweise gelten als richtig befunden und genehmigt, wenn innert 30 Tagen, vom Versandtag an gerechnet, keine schriftliche Einsprache gegen deren Inhalt erhoben worden ist. Bewertungen des Depotinhabers beruhen auf unverbindlichen, approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen, für deren Richtigkeit die Bank keine Gewähr übernimmt.

13. Entschädigungen

Die Entschädigung der Bank für ihre depotbezogenen Dienstleistungen bemisst sich nach der jeweils geltenden Broschüre «Konditionen im Anlagegeschäft» oder «Konditionen in der Vermögensverwaltung». Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Konditionen vor. Änderungen werden dem Depotinhaber auf geeignete Weise

bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt. Spesen, Steuern, Abgaben sowie aussergewöhnliche Aufwendungen kann die Bank zusätzlich belasten.

14. Leistungen Dritter

Bei strukturierten Produkten kann die Bank im Emissionsgeschäft Rabatte erhalten, die als eine dem Depotinhaber zustehende Leistung eines Dritten angesehen werden könnten, auf die der Depotinhaber jedoch verzichten kann.

Die Bank rechnet dem Depotinhaber die strukturierten Produkte aus Emission ohne Kommissionen oder Courtagen zum vollen Emissionspreis ab. Die Bandbreite der Rabatte ergibt sich aus der Broschüre «Konditionen im Anlagegeschäft».

Der Depotinhaber verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Vergütung der Rabatte, die der Bank von den Emittenten strukturierter Produkte gewährt werden. Er kann jedoch von der Bank jederzeit Auskunft über die Rabatte verlangen, die die in seinem Depot eingebuchten strukturierten Produkte betreffen.

15. Sorgfalt und Haftung

Die Bank verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Sie haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für direkte (unmittelbare) Schäden und in keinem Fall für Folge- oder Sonderschäden.

Bei Drittverwahrung haftet die Bank nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der direkt nachfolgenden Drittverwahrungsstelle. Die Bank haftet nicht, wenn der Depotinhaber die Verwahrung bei einer nicht von der Bank empfohlenen Verwahrungsstelle verlangt hat.

16. Besondere Bedingungen für verschlossene Depots

Verschlossene Depots dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere zur Verwahrung in einem verschlossenen Depot geeignete Gegenstände enthalten. Liefert der Depotinhaber ungeeignete Gegenstände ein und entsteht deswegen ein Schaden, ist er dafür haftbar. Die Bank ist berechtigt, vom Depotinhaber den Nachweis über die Natur der verwahrten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren.

Verletzt die Bank bei der Verwahrung die geschäftsübliche Sorgfalt, so haftet sie für die vom Depotinhaber nachgewiesenen Schäden, höchstens aber bis zum deklarierten Wert. Nimmt der Depotinhaber die verschlossenen Depots zurück, so hat er allfällige Beschädigungen bei der Übernahme der Gegenstände zu melden. Die Empfangsbestätigung des Depotinhabers befreit die Bank von jeder Haftung.

17. Versicherung

Die Versicherung der Depotwerte gegen Schäden, für die die Bank nicht haftet, ist Sache des Depotinhabers. Beim Versand von Depotwerten nimmt die

Bank die Versicherung und Wertdeklaration nach ihrem Ermessen vor, sofern der Depotinhaber nichts anderes bestimmt.

18. Änderungen des Depotreglements

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen des Depotreglements vor. Diese werden dem Depotinhaber auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Depotinhabers mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zug. Zug ist auch der Erfüllungsort und für Depotinhaber mit Domizil Ausland der Betreibungsort. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

Reglement für Spargelder

1. Entgegennahme von Spargeldern

Die Zuger Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt) nimmt nach Massgabe dieses Reglements Spargelder entgegen.

2. Sparkonto

Die Bank führt die Spareinlagen als Sparkonten.

3. Konditionen

Die Bank kann für einzelne Arten von Sparkonten besondere Bestimmungen erlassen. Die Bank legt insbesondere den Zinssatz, das Mindestguthaben, das verzinsliche Höchstguthaben, die Dauer der Verzinsung sowie die Rückzugs- und Kündigungsbestimmungen fest.

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bestimmungen vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.

4. Einschränkungen

Die Bank kann die Benutzung der Sparkonten auf bestimmte Personenkreise begrenzen. Sie kann überdies die Anzahl gleicher Sparkonten pro Person einschränken.

5. Personalien

Sparkonten sind mit einer Nummer versehen und werden auf den Namen des berechtigten Spargläubigers ausgestellt.

Änderungen der Personalien und der Adresse des Spargläubigers sind der Bank zu melden. Die Bank lehnt jede Verantwortung für allfällige Folgen aus unrichtigen oder ungenügenden Angaben ab.

6. Einlagen und Rückzüge

Einlagen und Rückzüge können bei sämtlichen Geschäftsstellen der Bank erfolgen. Die Bank kann gegen eine Gebühr Überweisungen ausführen. Rückzüge in bar sind vom Empfänger zu quittieren. Überzüge sind nicht gestattet.

7. Kündigung

Kündigungen durch den Spargläubiger haben schriftlich oder mündlich gegenüber der Bank zu erfolgen. Während der Dauer einer hängigen Kündigung kann keine weitere Kündigung ausgesprochen werden. Die Kündigung fällt dahin, wenn der gekündigte Betrag innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht bezogen wird.

Die Bank kann Sparguthaben jederzeit auf einen Monat kündigen. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Adresse des Spargläubigers oder durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug. Nach Ablauf der Kündigungsfrist beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist für den Forderungsanspruch. Von der Bank gekündigte Beträge werden nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr verzinst.

8. Rückzüge ohne Kündigung

Rückzüge ohne Kündigung sind möglich, sofern die Bank für einzelne Arten von Sparkonten keine abweichenden Bestimmungen erlassen hat:

- für den Bezug des jeweiligen Jahreszinses;
- für die Zahlung von Schuldzinsen und von vereinbarten Kapitalamortisationen an die Bank;
- für den Erwerb von Beteiligungspapieren und Obligationen der Bank.

Die Bank ist im Übrigen berechtigt, beliebige Guthaben ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, jedoch unter Abzug einer Nichtkündigungs Kommission, auszuzahlen.

9. Ausserordentliche Verhältnisse

Die Bank kann bei ausserordentlichen Verhältnissen die Entgegennahme von Einzahlungen und die Rückzahlungen vorübergehend einschränken und die Kündigungsfristen verlängern bzw. die Rückzugsbedingungen verschärfen. Eine solche Verfügung wird in angemessener Form bekannt gegeben.

10. Legitimation

Bei den Sparkonten verpflichtet sich die Bank zur Prüfung der Unterschriften der Kunden und deren Bevollmächtigten mit der banküblichen Sorgfalt.

11. Buchhaltung

Für die Höhe des Sparguthabens ist die Buchhaltung der Bank massgebend. Für das Sparkonto wird dem Berechtigten periodisch ein Auszug zugestellt. Kontoauszüge gelten vom Spargläubiger als genehmigt, sofern allfällige Beanstandungen nicht innert 30 Tagen nach Versand bei der Bank eintreffen.

Steuern, Abgaben und Spesen gehen zu Lasten des Spargläubigers.

12. Zinsbedingungen

Einlagen werden ab Einzahlungstag bis zur Rückzahlung zu den von der Bank jeweils festgelegten Bedingungen verzinst. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziffer 7 Abs. 2. Die Bank kann

die Verzinsung nach der Höhe des Guthabens abstufen.

Der Zins wird jährlich auf den 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiterverzinst.

13. Verrechnung

Die Bank ist berechtigt, das Sparguthaben eines Sparkontos jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Spargläubiger oder dessen Rechtsnachfolger zustehen.

14. Änderungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieses Reglements sowie der von ihr gestützt darauf erlassenen ergänzenden Bestimmungen vor. Änderungen werden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.

15. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten allfällige besondere Bestimmungen für einzelne Kontoarten und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zuger Kantonalbank.

16. Besondere Bestimmungen für Sparhefte

Die Bank gibt seit Jahren keine Sparhefte mehr aus. Sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt wird, gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements in analoger Weise für noch ausstehende Sparhefte.

Auf den Namen lautende Sparhefte werden bei Vorlage in Sparkonten umgewandelt oder saldiert.

Auf den «Inhaber» lautende Sparhefte werden bei Vorlage saldiert, ohne dass hierzu eine vorgängige

Kündigung nötig ist. Nach der Umwandlung bzw. Saldierung werden die Sparhefte entwertet. Wird ein Sparheft geführt, so sind Rückzüge und Überweisungen nur möglich, wenn das Heft gleichzeitig vorgewiesen wird. Anstelle von Eintragungen im Sparheft kann die Bank dem Spargläubiger einen Kontoauszug abgeben. Bei der Vorlage eines auf den Namen lautenden Sparheftes prüft die Bank die Verfügungsberechtigung in gleicher Art wie bei Sparkonten. Die Rechte aus einem auf den «Inhaber» lautenden Sparheft können nicht ohne dessen Vorlage geltend gemacht werden. Die Bank betrachtet den jeweiligen Vorweiser des Sparheftes als zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt. Der Verlust eines Sparheftes ist der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Spargläubiger hat alsdann nach den Weisungen der Bank die Kraftloserklärung des Sparheftes zu veranlassen. Dabei verlangt die Bank alternativ:

- a) eine Schadloserklärung;
- b) eine Entkräftungserklärung im Sinne von Art. 90 OR sowie eine Schadloserklärung;
- c) eine gerichtliche Kraftloserklärung. Bei der gerichtlichen Kraftloserklärung im Sinne von Art. 977 OR genügt eine einmalige öffentliche Auskündigung mit einer Vorweisungsfrist von drei Monaten. Für Inhabersparhefte erfolgt die Kraftloserklärung immer nach Art. 981 ff. OR. Sämtliche mit der Entkräftung oder der gerichtlichen Kraftloserklärung eines Sparheftes verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Spargläubigers.

Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Maestro-Karte kann für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte an Automaten im In- und Ausland (vgl. Ziff. II);
- als Zahlungskarte zur Bezahlung (kontakthafte oder kontaktlos) von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziff. II);
- für weitere Dienstleistungen an Automaten der Zuger Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt) (vgl. Ziff. III).

2. Kontobeziehung

Die Maestro-Karte wird immer zu einem bestimmten, bei der Bank geführten Konto («Konto») ausgestellt.

3. Kartenberechtigte

Die Maestro-Karte lautet auf den Namen des Kontoinhabers oder allenfalls auf eine von ihm bevollmächtigte Person. Nachfolgend werden sowohl der Kontoinhaber wie auch die bevollmächtigte(n) Person(en) als «Kartenberechtigte» bezeichnet.

4. Eigentum

Die Maestro-Karte bleibt Eigentum der Bank und kann von dieser jederzeit zurückgefordert werden, insbesondere bei Aufhebung des Kontos.

5. Gebühren/Währungszuschläge

Für die Ausgabe und Führung der Maestro-Karte sowie die Abwicklung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekannt zu geben

sind. Diese Gebühren werden dem Kontoinhaber belastet.

Transaktionen in kontofremder Währung werden in die entsprechende Kontowährung umgerechnet.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) Unterzeichnung

Bei Erhalt der Maestro-Karte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

b) Aufbewahrung

Die Maestro-Karte und die PIN (Persönliche Identifikations-Nummer) sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

c) Geheimhaltung der PIN

Die PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Maestro-Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Die PIN-Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.

d) Änderung der PIN

Vom Kartenberechtigten geänderte PIN dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

Wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine andere Person von der PIN Kenntnis erhalten hat, muss der Kartenberechtigte die PIN unverzüglich ändern bzw., sofern ein Missbrauch

möglich ist, die Karte/das Konto sofort sperren lassen.

e) **Weitergabe der Maestro-Karte**

Der Kartenberechtigte darf seine Maestro-Karte nicht weitergeben, insbesondere diese weder Dritten aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

f) **Meldung bei Verlust**

Bei Verlust oder Nichterhalt der Maestro-Karte und/oder der PIN sowie bei Verbleiben der Maestro-Karte in einem Automaten ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. II.5 und Ziff. II.11).

g) **Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten**

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden (vgl. Ziff. II.6), spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode.

h) **Meldung an die Polizei im Schadenfall**

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Vermin- derung desselben beizutragen.

i) **Verantwortung**

Der Kontoinhaber trägt die umfassende Verant- wortung dafür, dass auch Bevollmächtigte, die über eine Maestro-Karte verfügen, die vor- stehenden Sorgfaltspflichten einhalten.

7. Deckungspflicht

Die Maestro-Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder eingeräumte Kreditlimite) vor- handen ist. Die Bank ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung auf dem Konto nicht vorhanden ist.

8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge im Zusammenhang mit der Ausgabe, der Führung und dem Einsatz der Maestro-Karte auf dem Konto zu belasten, auf das die Maestro-Karte ausgestellt ist (vgl. Ziff. I.2). Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartenbe- rechtigten und den Akzeptanzstellen uneinge- schränkt bestehen.

9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Maestro-Karte ist bis zum Ende des auf ihr ange- gebenen Jahres gültig. Bei ordentlicher Ge- schäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Ver- zicht des Kartenberechtigten wird die Maestro- Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Jahres automatisch durch eine neue Maestro-Karte ersetzt.

10. Kündigung

Eine Kündigung kann beidseitig jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht. Nach erfolgter Kündi- gung ist der Bank die Maestro-Karte unaufge- fordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung

von Gebühren. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Maestro-Karte zurückzuführen sind.

11. Änderungen der Bedingungen/Gebühren

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Bedingungen und Gebühren vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen ab Bekanntgabe als genehmigt.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten allfällige besondere Bedingungen für einzelne Kontoarten und **die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zuger Kantonalbank.**

II. Maestro-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

1. Bargeldbezugsfunktion

Die Maestro-Karte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an entsprechend gekennzeichneten Automaten im In- und Ausland bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden. Vorausgesetzt ist, dass die Bank die Maestro-Karte dafür zugelassen hat.

2. Zahlungsfunktion

Die Maestro-Karte kann jederzeit zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der PIN (kontaktbehaftet und

kontaktlos), mit Funkchip (kontaktlos ohne PIN) oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern im In- und Ausland bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden. Vorausgesetzt ist, dass die Bank die Maestro-Karte dafür zugelassen hat.

3. PIN (Persönliche Identifikationsnummer)

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Maestro-Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete PIN, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Maestro-Karten ausgestellt, so erhält jede Maestro-Karte je eine eigene PIN.

4. Änderung der PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Automaten eine neue, minimal 4-, maximal 6-stellige PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Maestro-Karte zu erhöhen, darf die gewählte PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. I.6 lit. d), noch auf der Maestro-Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

5. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich unter Verwendung der Maestro-Karte durch

- Eingabe der dazu passenden PIN in einen hierfür eingerichteten Automaten,
 - kontaktloses Bezahlen mit Funkchip (bis zu dem von der Bank zugelassenen Maximalbetrag) oder
 - Unterzeichnen des Transaktionsbeleges
- legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen mit dieser Maestro-Karte zu tätigen. Dies gilt auch, wenn es sich nicht um den Kartenberechtigten handelt. Die Bank ist daher berechtigt, sämtliche auf diese Weise legitimierten Beträge dem Konto zu belasten. Sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt nicht verletzt hat, liegen folglich die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Maestro-Karte beim Kontoinhaber.

6. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Ein Schaden ist der Bank unverzüglich bei Entdecken zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode.

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. I.6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Maestro-Karte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Maestro-Karte.

Nicht als Dritte zu betrachten sind der Kartenberechtigte, dessen Partner sowie allfällige im gleichen Haushalt lebende Personen des Kartenberechtigten.

Nicht übernommen werden Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat und – sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat – allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art. Mit Entgegennahme der Entschädigung tritt der Kontoinhaber die Forderung aus dem Schadenfall an die Bank ab.

7. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Maestro-Karte in ihrer Funktion ausschliessen, entstehen dem Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber der Bank, es sei denn, die Bank habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

8. Überwachung

Die Bank ist berechtigt, den Bereich der Automaten aus Sicherheitsgründen sowie zwecks Aufklärung allfälliger Straftaten elektronisch zu überwachen, Videoaufnahmen anzufertigen und diese aufzubewahren.

9. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Maestro-Karte fest und teilt diese dem Kartenberechtigten in angemessener Form mit.

10. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Automaten auf Verlangen, bei

Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

11. Sperrung

Der Kartenberechtigte oder die Bank können jederzeit ohne Angabe von Gründen die Maestro-Karte sperren.

Die Bank sperrt die Maestro-Karte insbesondere auf Verlangen des Kartenberechtigten, bei Verlust der Maestro-Karte und der PIN, bei Kündigung, bei Widerruf einer Vollmacht sowie aus Bonitätsgründen.

Kartensperrungen sind bei der Bank zu veranlassen. Ausserhalb der Geschäftszeit ist ein Sperrauftrag bei der durch die Bank bezeichneten Stelle (z. B. Bankkartenzentrale) zu erteilen und anschliessend der Bank sofort mitzuteilen.

Für Einsätze der Maestro-Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Kontoinhaber belastet werden. Die Sperrung wird nur nach Identifikation des Kartenberechtigten bei der Bank wieder aufgehoben.

III. Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen an Automaten der Bank

Der Kartenberechtigte kann mit der Maestro-Karte und der PIN die bankeigenen Dienstleistungen an bankeigenen Automaten benützen. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtig- und Vollständigkeit von Informationen, die über die bankeigenen Automaten abgefragt werden können. Insbesondere gelten Angaben über das Konto, in dessen Zusammenhang die Maestro-Karte ausgestellt worden ist, als vorläufig und unverbindlich. Der Kartenberechtigte kann ferner mittels der Maestro-Karte an den Automaten der Bank CHF-Noten und, sofern entsprechend ausgerüstet, EUR-Noten bzw. an entsprechend ausgerüsteten Standorten auch CHF-Münzen auf sein Konto einzahlen. Zur Einzahlung bedarf es keiner PIN-Eingabe. Die Bank behält sich jederzeit vor, den Zugang zu den Automaten der Bank zeitlich einzuschränken oder die Dienstleistungen zu unterbrechen. Der vom Automaten erkannte und von der einzahlenden Person gegenüber dem Automaten bestätigte Betrag wird dem entsprechenden Konto automatisch mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben.

Bedingungen für die Benützung der Kontokarte mit PIN

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Kontokarte der Zuger Kantonalbank (nachfolgend «Kontokarte» genannt) mit PIN (Persönliche Identifikations-Nummer) kann für folgende Funktionen an Automaten der Zuger Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt) eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte;
- als Einzahlungskarte;
- für weitere Dienstleistungen (z. B. Abfrage von Kontoinformationen).

2. Kontobeziehung

Die Kontokarte wird immer zu einem bestimmten, bei der Bank geführten Konto («Konto») ausgestellt.

3. Kartenberechtigte

Die Kontokarte wird auf Antrag des Kontoinhabers auf seinen oder allenfalls auf den Namen einer von ihm bevollmächtigten Person ausgestellt. Nachfolgend werden sowohl der Kontoinhaber wie auch die bevollmächtigte(n) Person(en) als «Kartenberechtigte» bezeichnet.

4. Eigentum

Die Kontokarte bleibt Eigentum der Bank und kann von dieser jederzeit zurückgefordert werden, insbesondere bei Aufhebung des Kontos.

5. Gebühren

Für die Ausgabe und Führung der Kontokarte sowie die Abwicklung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekannt zu geben sind. Diese

Gebühren werden dem Kontoinhaber belastet. Transaktionen in kontofremder Währung werden in die entsprechende Kontowährung umgerechnet.

6. Sorgfaltspflichten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) Aufbewahrung

Die Kontokarte und die PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

b) Geheimhaltung der PIN

Die PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Die PIN-Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.

c) Änderung der PIN

Vom Kartenberechtigten geänderte PIN dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummern, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

Wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine andere Person von der PIN Kenntnis erhalten hat, muss der Kartenberechtigte die PIN unverzüglich ändern bzw., sofern ein Missbrauch möglich ist, die Karte/das Konto sofort sperren lassen.

d) Weitergabe der Kontokarte

Der Kartenberechtigte darf seine Kontokarte nicht weitergeben, insbesondere diese weder Dritten aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

e) **Meldung bei Verlust**

Bei Verlust oder Nichterhalt der Kontokarte und/oder der PIN sowie bei Verbleiben der Kontokarte in einem Automaten ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. Ziff. II.12)

f) **Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten**

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden (vgl. Ziff. II.6), spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode.

g) **Meldung an die Polizei im Schadenfall**

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung desselben beizutragen.

h) **Verantwortung**

Der Kontoinhaber trägt die umfassende Verantwortung dafür, dass auch Bevollmächtigte, die über eine Kontokarte verfügen, die vorstehenden Sorgfaltspflichten einhalten.

7. Deckungspflicht

Die Kontokarte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder eingeräumte Kreditlimite) vorhanden ist. Die Bank ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung auf dem Konto nicht vorhanden ist.

8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge im Zusammenhang mit der Ausgabe, der Führung und dem Einsatz der Kontokarte dem Konto zu belasten, auf das die Kontokarte ausgestellt ist (vgl. Ziff. 2).

9. Kündigung

Eine Kündigung kann beidseitig jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Kontokarte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Kontokarte zurückzuführen sind.

10. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich jederzeit die Änderungen dieser Bedingungen und Gebühren vor. Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen ab Bekanntgabe als genehmigt.

11. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten allfällige besondere Bestimmungen für einzelne Kontoarten und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zuger Kantonalbank.

II. Kontokarte als Bargeldbezugs- und Einzahlungskarte

1. Bargeldbezugsfunktion

Die Kontokarte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an entsprechend gekennzeichneten Automaten der Bank bis zu den für die Kontokarte festgesetzten Limiten eingesetzt werden. Vorausgesetzt ist, dass die Bank die Kontokarte dafür zugelassen hat.

2. Einzahlungsfunktion

Der Kartenberechtigte kann mittels der Kontokarte an den Einzahlungsautomaten der Bank CHF-Noten und, sofern entsprechend ausgerüstet, EUR-Noten bzw. an entsprechend ausgerüsteten Standorten auch CHF-Münzen auf sein Konto einzahlen. Zur Einzahlung bedarf es keiner PIN-Eingabe. Die Bank behält sich jederzeit vor, den Zugang zum Einzahlungsautomaten der Bank zeitlich einzuschränken oder die Dienstleistung zu unterbrechen. Der vom Automaten erkannte und von der einzahlenden Person gegenüber dem Automaten bestätigte Betrag wird dem entsprechenden Konto automatisch mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben.

3. PIN (Persönliche Identifikations-Nummer)

Dem Kartenberechtigten wird von der Bank zusätzlich zur Kontokarte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich um eine karteneigene, 6-stellige maschinell errechnete PIN, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Kontokarten ausgestellt, so erhält jede Kontokarte je eine eigene PIN.

4. Änderung der PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an einem dafür eingerichteten Automaten der Zuger Kantonalbank eine neue, minimal 4-, maximal 6-stellige PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Kontokarte zu erhöhen, darf die gewählte PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. I. 6 lit. c), noch auf der Kontokarte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

5. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Eingabe der Kontokarte und Eintippen der dazu passenden PIN in einen hierfür eingerichteten Automaten legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug sowie die weiteren bankeigenen Dienstleistungen mit dieser Kontokarte zu tätigen. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten.

Der Kontoinhaber anerkennt ausdrücklich und vorbehaltlos jede derartige Belastung, soweit sie sich mit der elektronisch registrierten Transaktion deckt. Sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt nicht verletzt hat, liegen folglich die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Kontokarte beim Kontoinhaber.

6. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Ein Schaden ist der Bank unverzüglich bei Entdecken zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode.

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Kontokarte mit PIN in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. I.6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Kontokarte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugskarte entstehen. Miteinfasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Kontokarte. Nicht als Dritte zu betrachten sind der Kartenberechtigte, dessen Partner sowie allfällige im gleichen Haushalt lebende Personen des Kartenberechtigten.

Nicht übernommen werden Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat und – sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat – allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art. Mit der Entgegennahme der Entschädigung tritt der Kontoinhaber seine Forderungen aus dem Schadenfall an die Bank ab.

7. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Kontokarte in ihrer Funktion ausschliessen, entstehen dem Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber der Bank, es sei denn, die Bank habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

8. Überwachung

Die Bank ist berechtigt, den Bereich der Automaten aus Sicherheitsgründen sowie zwecks Aufklärung allfälliger Straftaten elektronisch zu überwachen, Videoaufnahmen anzufertigen und diese aufzubewahren.

9. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Kontokarte fest und teilt diese dem Kartenberechtigten in angemessener Form mit.

10. Transaktionsbelege

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen aus Automaten auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

11. Sperrung

Der Kartenberechtigte oder die Bank können jederzeit und ohne Angaben von Gründen die Kontokarte sperren.

Die Bank sperrt die Kontokarte insbesondere auf Verlangen des Kartenberechtigten, bei Verlust der Kontokarte und der PIN, bei Kündigung, bei Widerruf einer Vollmacht sowie aus Bonitätsgründen.

Kartensperrungen sind bei der Bank zu veranlassen. Ausserhalb der Geschäftszeit ist ein Sperrauftrag bei der durch die Bank bezeichneten Stelle (z. B. Bankkartenzentrale) zu erteilen und anschliessend der Bank sofort mitzuteilen. Für Einsätze der Kontokarte vor Wirksamwerden der Sperre innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperre

verbundenen Kosten können dem Kontoinhaber belastet werden.

Die Sperrung wird nur nach Identifikation des Karteninhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

III. Kontokarte für weitere Dienstleistungen der Bank

Der Kartenberechtigte kann mit der Kontokarte und der PIN die bankeigenen Dienstleistungen an bankeigenen Automaten benützen. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtig- und Vollständigkeit von Informationen, die über die bankeigenen Automaten abgefragt werden können. Insbesondere gelten Angaben über das Konto, in dessen Zusammenhang die Kontokarte ausgestellt worden ist, als vorläufig und unverbindlich.

Bedingungen für das E-Banking

1. Geltungsbereich/Leistungsangebot

1.1 Die Bedingungen für die Benutzung des E-Banking der Zuger Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt) gelten für sämtliche vom Kunden oder vom Bevollmächtigten (nachfolgend zusammen «Benutzer» genannt) gewünschten gegenwärtigen und künftigen E-Banking-Dienstleistungen der Bank, sofern in zusätzlichen Bedingungen für die jeweiligen E-Banking-Dienstleistungen nichts anderes vereinbart wird.

Der in diesen Bedingungen geregelte Datenaustausch bezieht sich auf Bankgeschäfte etc., die ihre Grundlage in separaten Verträgen oder Geschäftsbedingungen (z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Depotreglement der Bank etc.) haben. Im Anwendungsbereich der E-Banking-Dienstleistungen gehen die vorliegenden Bestimmungen allfälligen abweichenden Regeln der erwähnten Verträge oder Geschäftsbedingungen der Bank vor.

2. Zugang/Legitimationsmittel

2.1 Der Zugang des Benutzers zu den E-Banking-Dienstleistungen erfolgt mittels Login auf der Internetseite der Zuger Kantonalbank oder einer vom Benutzer selber gewählten bei Dritten oder von der Bank zur Verfügung gestellten Software. Die Beschaffung, Installation und Konfiguration des Providers (z.B. Internetzugangsprovider, Telekommunikationsdienstleister), des Endgeräts (z.B. Computer oder Mobiltelefon), der Hard- und Software unterliegt der Verantwortung des Benutzers.

2.2 Den Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen erhält, wer sich bei der Benützung jeweils identifiziert. Als Legitimationsmittel gelten dabei:

- a) die dem Benutzer von der Bank zugestellte Vertragsnummer (1. Identifikationsmerkmal),
- b) sein persönliches, selbst wählbares Passwort (2. Identifikationsmerkmal) und
- c) ein von der Bank zur Verfügung gestelltes Identifikationsmerkmal als Passwortzusatz (3. Identifikationsmerkmal).

Der Benutzer erhält sein **erstes Passwort von der Bank zugeteilt, welches er unverzüglich nach Erhalt zu ändern hat.** Siehe dazu auch Ziffer 5.1 und 5.2.

2.3 Wer sich gemäss Ziffer 2.2 legitimiert, gilt der Bank gegenüber als Berechtigter zur Benützung von E-Banking-Dienstleistungen. Die Bank darf ihn daher im Rahmen und Umfang der vom Benutzer gewählten E-Banking-Dienstleistungen und der gewählten Verfügungsart, unabhängig von seinem internen Rechtsverhältnis zum Kunden und ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge, Veröffentlichungen oder Regelungen auf den Unterschriftendokumenten der Bank sowie ohne weitere Überprüfung seiner Berechtigung, per E-Banking z.B. über Konten/Depots Abfragen tätigen bzw. verfügen lassen oder von ihm Aufträge und Mitteilungen entgegennehmen. Die Bank hat indessen das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Erteilen von Auskünften sowie die Entgegennahme von Instruktionen, Aufträgen und Mitteilungen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass

sich der Benutzer in anderer Form (z. B. durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimiert.

2.4 Der Kunde anerkennt vorbehaltlos alle verbuchten Transaktionen, welche mittels Benutzung der E-Banking-Dienstleistungen in Verbindung mit seinen oder den Legitimationsmerkmalen seiner Bevollmächtigten, aber ohne schriftlichen Auftrag getätigt worden sind. Desgleichen gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die Bank auf diesem Weg erreichen, als vom Benutzer verfasst und autorisiert.

3. Börsenaufträge

3.1 Börsenaufträge können nur während den Börsenbetriebszeiten ausgeführt werden.

3.2 Die Verarbeitung der vom Benutzer an die Bank erteilten Aufträge hängt ab von technischen Voraussetzungen, den Geschäftszeiten der Bank und den Handelszeiten des jeweiligen Börsenplatzes. Zusätzlich zu den unter Ziffer 6 aufgeführten Fällen **übernimmt die Bank, insbesondere im Zusammenhang mit Kursverlusten, keine Haftung, wenn Börsenaufträge nicht fristgerecht ausgeführt werden und die Bank ihre geschäftsübliche Sorgfalt nicht verletzt hat. Die gleiche Freizeichnung gilt auch für den Fall, dass der Börsenauftrag aus anderen Gründen, namentlich wegen mangelnder Bonität des Kunden, nicht oder verzögert ausgeführt werden kann.**

3.3 Erteilt der Benutzer Börsenaufträge, verpflichtet er sich, sich an die entsprechenden einschlägigen Normen, die das jeweilige Geschäft und den jeweiligen Börsenplatz regeln, zu halten. Der Benutzer nimmt zudem zur Kenntnis, dass für im E-Banking erteilte Börsenaufträge **keine persönliche Beratung** durch die Bank erfolgt. Er bestätigt, die Broschüre «Besondere Risiken im Effektenhandel» erhalten zu haben und verpflichtet sich, die jeweils gültige Broschüre «Besondere Risiken im Effektenhandel» zu konsultieren. Er erklärt, dass er mit den Usancen des Börsengeschäfts im Rahmen der von ihm erteilten Aufträge vertraut ist, insbesondere **die Risiken der einzelnen Geschäftsarten kennt**. Der Benutzer ist damit einverstanden, dass die Bank ihm keine zusätzlichen Informationen oder Unterlagen über Anlageinstrumente oder Anlageklassen zur Verfügung stellt.

3.4 Die Bank ist berechtigt, Börsenaufträge zurückzuweisen oder zu stornieren, sofern diese mit den einschlägigen Normen, die das jeweilige Geschäft und den jeweiligen Börsenplatz regeln, nicht im Einklang stehen.

3.5 Offenlegung von Transaktions-, Bestandes- und Kundendaten mit Bezug Ausland
Im Zusammenhang mit ausländischen bzw. im Ausland verwahrten Depotwerten können der Benutzer und/oder die Bank gemäss anwendbarem ausländischem Recht zur Offenlegung von Transaktions-, Bestandes- und Kundendaten (insbesondere Name/Firma, Adresse, IBAN bzw. Depot-/Kontonummer) gegenüber ausländischen Börsen, Brokern, Banken, Transaktionsregistern, Abwick-

lungsstellen, Dritt- und Zentralverwahren, Emittenten, Behörden oder deren Vertretern sowie anderen Dritten verpflichtet sein. Damit kann sich ein Konflikt zwischen solchen ausländischen Offenlegungspflichten und schweizerischem Recht (Bankkündengeheimnis) ergeben, zu dessen Einhaltung die Bank verpflichtet ist.

Der Benutzer entbindet hiermit die Bank, ihre Angestellten und Beauftragten in diesem Zusammenhang von ihren Geheimhaltungspflichten und verzichtet auf das Bankkündengeheimnis.

Der Benutzer erklärt sich auch zur Unterzeichnung spezieller Erklärungen bereit, die gelegentlich für die Verwahrung oder die Ausführung von Geschäften mit Depotwerten verlangt werden. Andernfalls kann die Bank die Verwahrung oder die Ausführung der Geschäfte verweigern oder andere Massnahmen treffen, z. B. die Liquidation der betroffenen Depotwerte.

3.6 Meldepflichten

Der Benutzer ist für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften, Behörden, Börsen und anderen Dritten sowie allfälliger Pflichten zur Unterbreitung eines Übernahmeangebotes verantwortlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Benutzer auf diese Pflichten hinzuweisen. Die Bank ist berechtigt, Verwaltungshandlungen für Depotwerte, die zu Meldepflichten der Bank führen, unter Mitteilung an den Benutzer ganz oder teilweise zu unterlassen.

4. Transaktionsbestätigungen

Die Bank behält sich vor, vom Benutzer zur Bestätigung seines Auftrages eine Transaktionsbestätigung zu verlangen. **In diesen Fällen ist der Benutzer verpflichtet, die ihm von der Bank übermittelten Daten mit seinen Daten (z. B. auf dem Originalbeleg) zu vergleichen und auf deren Richtigkeit hin zu überprüfen.** Sind nach Ansicht des Benutzers die von der Bank übermittelten Daten korrekt, muss der Benutzer, sofern er den Auftrag an die Bank zu erteilen wünscht, diesen Auftrag bestätigen. **Sind nach Ansicht des Benutzers die von der Bank übermittelten Daten nicht korrekt, ist der Benutzer verpflichtet, die Transaktion abzubrechen. Solange seitens des Benutzers keine Transaktionsbestätigung erfolgt, gilt der Auftrag als nicht erteilt, weshalb er von der Bank nicht zu bearbeiten ist.**

5. Sorgfaltspflichten des Benutzers

a) im Zusammenhang mit den Legitimationsmitteln

5.1 Der Benutzer ist jeweils verpflichtet, das erste ihm von der Bank **mitgeteilte Passwort unverzüglich nach Erhalt und später regelmässig zu ändern.** Das Passwort darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Name eines Familienmitglieds oder Haustieres, Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen etc.) bestehen.

5.2 Der Benutzer ist verpflichtet, sämtliche Identifikationsmerkmale gemäss Ziff. 2.2 geheim zu halten, besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere

darf ein Passwort nicht aufgezeichnet, ungeschützt auf einem Endgerät des Benutzers oder auf eine andere leicht zugängliche Weise abgelegt werden. Ebenso wenig dürfen die Legitimationsmittel Dritten ausgehändigt oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Beispielsweise sind E-Mails, die angeblich von der Bank stammen und den Benutzer zur Eingabe seiner Legitimationsmittel auffordern oder Links zu Login-Seiten enthalten (sog. Phishing-Mails), sofort zu löschen. Die Bank fordert den Benutzer niemals per E-Mail auf, persönliche Daten online einzugeben oder zu aktualisieren.

5.3 Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis vom E-Banking-Passwort des Benutzers erlangt haben, so ist der Benutzer verpflichtet, das E-Banking-Passwort unverzüglich zu ändern. Ist dies nicht möglich, muss der Benutzer den Zugang zu den entsprechenden Dienstleistungen im E-Banking unverzüglich durch die Bank sperren lassen oder durch die mehrfache Eingabe eines falschen Passwortes oder eines falschen Passwortzusatzes den Zugang selber sperren.

5.4 Der Kunde trägt sämtliche Risiken, die sich aus der Preisgabe oder aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner oder der Identifikationsmerkmale seiner Bevollmächtigten ergeben.

b) im Zusammenhang mit dem Endgerät des Benutzers

5.5 Der Benutzer ist verpflichtet, die Sicherheitsrisiken eines unberechtigten Zugriffs auf sein Endgerät (z.B. Computer, Mobiltelefon) durch den Einsatz geeigneter Schutzmassnahmen zu minimieren. Insbesondere müssen Betriebssystem und Browser aktuell gehalten werden, d.h., die von den jeweiligen Anbietern zur Verfügung gestellten oder empfohlenen Softwareaktualisierungen und Sicherheitskorrekturen sind vom Benutzer umgehend zu installieren und Warnungen zu beachten. Ausserdem sind die üblichen Schutzmassnahmen einzusetzen und stets zu aktualisieren, z.B. die Verwendung eines Anti-Viren-Programms und die Installation einer Firewall.

5.6 Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Zugang zum Endgerät des Benutzers erlangt haben, so ist der Benutzer verpflichtet, sofort den Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen zu beenden und nicht wiederherzustellen sowie, wenn notwendig, das Endgerät ausser Betrieb zu setzen, bis keinerlei Risiko mehr besteht. Die Bank ist umgehend zu informieren.

5.7 Die Beschaffung, Installation und Konfiguration des Providers (z.B. Internetzugangsprovider, Telekommunikationsdienstleister), des Endgeräts, der Hard- und Software unterliegt der Verantwortung des Benutzers.

5.8 Verwendet der Benutzer auf seinem Endgerät eine Hard- oder Software eines Dritten, um den Zugriff via Internet ins E-Banking herzustellen,

so verpflichtet er sich, keinerlei Rechte des Lizenzgebers der Hard- oder Software zu verletzen und die Hard- oder Software generell nicht für oder im Zusammenhang mit rechtswidrigen Aktivitäten zu nutzen. Insbesondere sind Urheberrechte, Markenrechte und weitere Immaterialgüterrechte zu wahren. Es ist dem Benutzer nicht erlaubt, die Software oder Hardware in einer anderen Art oder zu einem anderen Zweck als im Rahmen vom E-Banking mit der Bank vorgesehen ist, zu verwenden. Es darf kein Code (Quellcode, Objektcode oder Aktivierungscode) bearbeitet oder für andere Zwecke verwendet werden, beispielsweise durch Nachkonstruieren, Umwandeln oder Ableiten.

c) im Zusammenhang mit Dateneingaben

5.9 Der Benutzer hat die von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Die Verantwortung der vom Benutzer gesendeten Daten bleibt bis zur Übernahme derselben durch das E-Banking-System der Bank beim Kunden.

5.10 Hat der Benutzer der Bank über die E-Banking-Dienstleistungen einen Auftrag (z. B. Zahlungs-, Börsenauftrag etc.) erteilt und ist nach Auftragserteilung für den Benutzer feststellbar, dass der Auftrag von der Bank nicht oder nur teilweise auftragsgemäss ausgeführt werden kann, ist der Benutzer verpflichtet, bei der Bank umgehend eine entsprechende Reklamation anzubringen.

6. Haftungsausschluss der Bank

6.1 Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr im Rahmen der jeweiligen E-Banking-Dienstleistungen übermittelten Daten, Informationen, Mitteilungen etc. (nachfolgend «Daten» genannt). Insbesondere gelten Angaben über Konten und Depots (Salden, Auszüge, Transaktionen etc.) sowie allgemein zugängliche Informationen wie Börsen- und Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich. Die in den E-Banking-Dienstleistungen enthaltenen Daten stellen keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, sie seien ausdrücklich als verbindliche Offerten gekennzeichnet.

6.2 Die E-Banking-Dienstleistungen werden über ein offenes, jedermann zugängliches Netz (z. B. Internet, Telefonnetz etc.) erbracht. **Die Bank übernimmt keine Haftung für sämtliche Schäden, die aus der Benützung des offenen Netzes entstehen. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden, die dem Kunden als Folge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen, Unterbrüchen und Verzögerungen (insbesondere in der Verarbeitung), rechtswidrigen Eingriffen in Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern, Überlastung der Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern, mutwilliger Blockierung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Störungen, Unterbrüchen oder anderen Unzulänglichkeiten seitens der Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreiber entstehen.**

6.3 Die Bank kann weder einen unbeschränkten Zugang zu den jeweiligen E-Banking-Dienstleistungen noch eine unbeschränkte Benützung der jeweiligen E-Banking-Dienstleistungen gewährleisten. Ebenso wenig kann die Bank eine unbeschränkte Betriebsbereitschaft des Internets gewährleisten. Die Bank haftet bei Anwendung der geschäftsüblichen Sorgfalt nicht für die Folgen von Störungen und Unterbrüchen in der Verarbeitung, im E-Banking-Betrieb der Bank (z. B. verursacht durch rechtswidrige Eingriffe ins Banksystem) etc.

6.4 Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung für das Endgerät des Benutzers, den technischen Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen sowie die dafür notwendige Software. Ebenso wenig übernimmt die Bank eine Haftung für allfällige Mängel bei allenfalls von ihr z. B. per Datenträger, Download etc. gelieferter Software.

6.5 Der Online Verkehr erfolgt über ein offenes Telekommunikationsnetz. Die Bank schliesst die Haftung für sämtliche Schäden, die aus der Benützung des Telekommunikationsnetzes entstehen, aus (Ziffer 11.2).

6.6. Die Bank behält sich bei der Feststellung von Sicherheitsrisiken jederzeit vor, die Dienstleistungen des E-Banking zum Schutz des Benutzers zu deren Behebung zu unterbrechen. Für aus diesem Unterbruch allfällig entstandenen Schaden übernimmt die Bank keine Haftung.

6.7 Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder seiner Bevollmächtigten entstehen, ausser die Bank hätte diesen Mangel bei geschäftsüblicher Sorgfalt erkennen müssen. Ebenso übernimmt sie keine Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter oder Schäden, die aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Kunden entstehen.

6.8 Die Bank übernimmt bei leichtem Verschulden keine Haftung. Insbesondere schliesst die Bank die Haftung bei leichtem Verschulden aus für nicht bzw. nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und daraus entstehende Schäden, für Schäden, die durch ihre Hilfspersonen in Ausübung ihrer Verrichtung verursacht werden, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

7. Sperre

7.1 Jeder Benutzer kann im Umfang seiner Berechtigung den Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen während der Geschäftszeiten der Bank sperren lassen.

7.2 Überdies kann jeder Benutzer seinen eigenen Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen jederzeit durch die mehrmalige Eingabe eines falschen Passwortes oder eines falschen Passwortzusatzes selber sperren.

7.3 Die Sperre kann vom Kunden telefonisch oder mit schriftlichem Einverständnis wieder aufgehoben werden.

7.4 Ebenso ist die Bank berechtigt, den Zugang eines oder aller Benutzer zu einzelnen oder allen E-Banking-Dienstleistungen jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Kündigung zu sperren.

8. Vollmachtsbestimmungen

8.1 Die Ermächtigung des Benutzers zur Inanspruchnahme der E-Banking-Dienstleistungen gilt bis zu einem schriftlichen Widerruf. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass eine erteilte Ermächtigung mit dem Tod, der Verschollenerklärung oder dem allfälligen Verlust der Handlungsfähigkeit des Kunden nicht erlischt, sondern bis zum schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregister- einträge oder Veröffentlichungen, in Kraft bleibt. Die Bank behält sich vor, bei Kenntnisnahme vom Tod des Kunden, Zugriffsberechtigungen von Bevollmächtigten jederzeit einzuschränken.

8.2 Die Streichung des Zeichnungsrechtes eines Benutzers auf den bei der Bank hinterlegten Unterschriftendokumenten des Kunden hat nicht automatisch die Aufhebung von dessen Ermächtigung zur Benützung der E-Banking-Dienstleistungen zur Folge; vielmehr bedarf es eines ausdrücklichen Widerrufs im Sinne von Ziffer 8.1.

9. Bankgeheimnis/Datenschutz

9.1 Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass sich das schweizerische Bankgeheimnis allein auf schweizerisches Territorium beschränkt und somit alle ins Ausland zu übermittelnden und/oder dort liegenden Daten keinen Schutz geniessen.

9.2 Der Benutzer nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Daten über ein offenes, jedermann zugängliches Netz transportiert werden. Die Daten werden somit regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt. Dies gilt auch für eine Datenübermittlung, wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Datenpakete verschlüsselt übermittelt. Unverschlüsselt bleiben jedoch jeweils Absender und Empfänger. Diese können auch von Dritten gelesen werden. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung ist deshalb für einen Dritten möglich. **Der Benutzer nimmt zudem in Kauf, dass Informationen der Bank, welche sich der Benutzer separat via E-Mail, SMS etc. übermitteln lässt, in der Regel unverschlüsselt erfolgen, weshalb Bankgeheimnis und Datenschutz nicht gewahrt sind.**

10. Ausländische Gesetze/Import- und Exportbeschränkungen

10.1 Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass er mit der Benützung der E-Banking-Dienstleistungen aus dem Ausland unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzt. Es ist Sache des Benutzers, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

10.2 Sollte der Benutzer die E-Banking-Dienstleistungen vom Ausland aus benutzen, nimmt er insbesondere zur Kenntnis, dass es Import- und Exportbeschränkungen für die Verschlüsselungsalgorithmen geben kann, gegen die er gegebenenfalls verstösst, wenn er E-Banking-Dienstleistungen aus dem Ausland nutzt.

11. Sicherheit/Risikotragung

11.1 Aufgrund der bei der Bank eingesetzten Verschlüsselung ist es grundsätzlich keinem Unberechtigten möglich, die vertraulichen Kundendaten einzusehen. Dennoch kann auch bei allen, dem neusten Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen, sowohl auf Bank- wie auf Benutzerseite eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. **Das Endgerät (Computer, Mobiltelefon etc.) und/oder das Netzwerk des Benutzers sind Teil des Gesamt-Systems. Diese befinden sich jedoch ausserhalb der Kontrolle der Bank und können zu einer Schwachstelle des Systems werden.**

11.2 Der Benutzer nimmt die nachstehenden Risiken in Kauf und verpflichtet sich, die nachstehend aufgeführten und auf den Internetseiten der jeweiligen Dienstleistungen angebrachten oder in anderer Form dem Benutzer zur Verfügung gestellten Sicherheitsinformationen zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls empfohlene Sicherheitsmassnahmen innert nützlicher Frist umzusetzen:

- Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen können einem Unberechtigten den Zugriff erleichtern (z. B. ungenügend geschützte Speicherung von Daten auf der Festplatte, Filetransfer). Es besteht immer die Gefahr, dass sich Viren auf dem Computer ausbreiten, wenn Kontakt mit der Aussenwelt besteht, sei es über Computernetze (z. B. Internet) oder Datenträger. Der Einsatz von Anti-Viren-Programmen und Firewalls können das Risiko vermindern, zu deren Installation sich der Benutzer verpflichtet. Es obliegt dem Benutzer, sich über

die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu informieren.

- Der Benutzer darf nur mit Software aus vertrauenswürdigen Quellen arbeiten.
- Die Erstellung einer Verkehrscharakteristik durch Internet-Provider kann niemand ausschliessen, d. h., der Provider hat die Möglichkeit nachzuvollziehen, wann der Benutzer mit wem in Kontakt getreten ist.
- Es ist möglich, dass sich ein Dritter während der Nutzung des Internets unbemerkt Zugang zum Endgerät des Benutzers verschafft. Entsprechend sind Vorkehrungen gemäss Punkt 1 dieser Aufzählung sowie gemäss Ziff. 5.5 und 5.6. zu treffen (insb. die Installation einer geeigneten Firewall).
- Die Betriebsbereitschaft des Internets kann nicht gewährleistet werden. Insbesondere ist es möglich, dass Übermittlungsfehler, technische Mängel, Störungen, rechtswidrige Eingriffe in Einrichtungen des Netzes, Überbelastung des Netzes, mutwillige Blockierungen der elektronischen Zugänge durch Dritte, Unterbrüche oder andere Unzulänglichkeiten seitens der Netzbetreiber auftreten.

11.3 Die Bank vermittelt nicht den technischen Zugang zu ihren E-Banking-Dienstleistungen. Dies ist alleinige Sache des Benutzers.

12. Gebühren und weitere Konditionen

Die Bank kann Gebühren und weitere Konditionen für E-Banking-Dienstleistungen erheben. Die Bank behält sich vor, diese jederzeit abzuändern und hiervon auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben, z. B. als

elektronische Meldung im E-Banking. Sie gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen, auf jeden Fall aber mit der nächsten Nutzung der E-Banking-Dienstleistung, als genehmigt.

13. Kundendaten

Die Benutzer sind einverstanden, dass die Bank Kundendaten aus dem E-Banking zu eigenen Marketingzwecken verarbeitet.

14. Kündigung

Die Kündigung der E-Banking-Dienstleistung kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich erfolgen. Im Übrigen kann die Bank den Zugang ohne Kündigung sperren, wenn die E-Banking-Dienstleistungen während einer Dauer von mindestens 12 Monaten nicht benützt worden sind.

15. Vorbehalt gesetzlicher Regelungen

Allfällige Gesetzesbestimmungen, die den Betrieb und/oder die Benützung des Internets und/oder der jeweiligen E-Banking-Dienstleistungen regeln, bleiben vorbehalten und gelten nach ihrer Inkraftsetzung auch für das E-Banking der Bank.

16. Teilnichtigkeit

Die Ungültigkeit, Widerrechtlichkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einzelner oder mehrere Bestimmungen dieser Regelung berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

17. Besondere Bedingungen Offline-Zahlungssoftware

17.1 Der Benutzer benötigt für die Übermittlung von Zahlungen oder bei Abholung diverser Daten aus

dem E-Banking eine Offline-Software. Soweit die Bank Softwarelieferantin ist, sind allfällige Mängel innert Wochenfrist ab Erhalt zu rügen, ansonsten die Software vom Benutzer als funktionstüchtig angenommen gilt. Die Installation und Konfiguration der Offline-Software unterliegt der Verantwortung des Kunden.

17.2 Für die Schaffung von Schnittstellen zwischen der verwendeten E-Banking-Offline-Software und den benutzereigenen Applikationen ist der Benutzer verantwortlich. Im Weiteren hat der Benutzer von ihm allenfalls gewünschte, spezielle Installationen, beispielsweise für den Betrieb der E-Banking-Software in einem Netzwerk, auf eigene Kosten selber vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Für durch solche Zusatzinstallationen allenfalls verursachte Schäden ist der Benutzer verantwortlich. Die Bank ist in diesem Zusammenhang von jeglicher Haftung entbunden.

17.3 Dem Benutzer wird ein nicht ausschliessliches, weder übertragbares noch abtretbares Recht zur Nutzung der von der Bank zur Verfügung gestellten Offline-Software gewährt. Damit ist es dem Benutzer untersagt, diese Software ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder mit anderer Software zusammengemischt oder in andere Software integriert für einen anderen als den im Rahmen von E-Banking mit der Bank vorgesehenen Zweck zu kopieren oder anders zu vervielfältigen.

17.4. Werden die Lizenzrechte durch einen Benutzer oder einen Dritten verletzt, für den der Benutzer einzustehen hat oder dem die Verletzung erst aufgrund einer nachlässigen Handhabung der Software möglich wurde, so haftet der Benutzer für allen daraus entstehenden Schaden. Diesfalls wird die Bank eine Kündigung des Anschlusses in Erwägung ziehen.

17.5 Die Bank übernimmt keine Gewährleistung für die absolute Fehlerfreiheit der von ihr zur Verfügung gestellten Offline-Software. Auch übernimmt sie keine Gewährleistung dafür, dass diese Offline-Software in allen Teilen den Vorstellungen des Benutzers entspricht sowie in allen Anwendungen und Kombinationen mit anderen vom Benutzer ausgewählten Programmen fehlerfrei arbeitet. Im Übrigen wird festgehalten, dass es grundsätzlich keine vollständig fehlerfreie Offline-Software gibt.

17.6 Bei Mängeln oder Fehlern in der Software, sei sie von der Bank oder einem Dritten geliefert, welche die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen oder aufheben, hat der Benutzer deren Benutzung zu unterlassen und die Bank bzw. den Softwarelieferanten unverzüglich zu informieren. Es ist untersagt, irgendwelche Änderungen/Reparaturen selbst vorzunehmen oder durch unberechtigte Dritte vornehmen zu lassen.

17.7 Jegliche Verantwortung für Schäden, welche beim Benutzer durch Mängel oder Fehler an Offline-Software verursacht werden, wird von der Bank wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

17.8 Aktualisierungen sowie andere Änderungen der Offline-Software und der Dokumentation bedürfen keiner Zustimmung des Benutzers. Neue Releases werden dem Benutzer zur Verfügung gestellt. Er ist verpflichtet, diese zu implementieren, falls der neue Release für die Funktionstüchtigkeit des Systems notwendig ist.

18. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden Bedingungen vor. Eine solche wird auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben, z.B. als elektronische Meldung im E-Banking, und gilt ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit der nächsten Nutzung der E-Banking-Dienstleistung als genehmigt.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Benutzers mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht (unter Ausschluss des Kollisionsrechts). Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingend gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Zug, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Benutzer ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Benutzer beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde seines Wohnsitzes/Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Besondere Bedingungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via E-Banking

1. Geltungsbereich

Für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via E-Banking gelten zusätzlich zu den Bedingungen für das E-Banking die nachfolgenden besonderen Bedingungen. Sie sind Bestandteil der Bedingungen für das E-Banking.

2. Leistungsangebot

Die jeweils von der Bank via E-Banking elektronisch zur Verfügung gestellten Bankbelege sind auf den entsprechenden Internetseiten der Bank umschrieben.

Der Kunde beauftragt die Bank schriftlich oder mittels Anwahl der dafür vorgesehenen Einstellung im E-Banking, ihm bzw. seinem Bevollmächtigten (nachfolgend zusammen «Benutzer» genannt) die Bankbelege für die bestimmten Bankgeschäfte elektronisch in seinem Briefkasten innerhalb des E-Banking zuzustellen. Diesfalls ist die Bank berechtigt, dem Benutzer per sofort die entsprechenden Bankbelege elektronisch in seinem Briefkasten innerhalb des E-Banking zuzustellen.

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen des Leistungsangebotes vor. Die in diesen Bedingungen geregelte elektronische Zustellung von Bankbelegen bezieht sich auf Bankgeschäfte etc., die ihre Grundlage in separaten Verträgen oder Geschäftsbedingungen (z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Depotreglement) haben. Im Anwendungsbereich der elektronischen Zustellung von Bankbelegen via E-Banking gehen die vor-

liegenden Bestimmungen allfälligen abweichenden Regeln der vorerwähnten Verträge oder Geschäftsbedingungen der Bank vor.

3. Erfüllungsort und Zugang des Bankbeleges

Als Erfüllungsort für die elektronische Zustellung von Bankbelegen gilt der elektronische Briefkasten des Benutzers innerhalb des E-Banking. Der Kunde anerkennt somit ausdrücklich, **dass die Bank durch die elektronische Zustellung der Bankbelege in den Briefkasten des Benutzers innerhalb des E-Banking insbesondere ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten erfüllt.** Die Bank ist jedoch berechtigt, die Bankbelege ohne Grundangabe jederzeit nur bzw. auch in Papierform zuzustellen. Die elektronischen Bankbelege gelten als an dem Tag ordnungsgemäss zugegangen, an dem diese via E-Banking zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Zugang des einzelnen Bankbeleges beginnen die jeweiligen Fristen, so insbesondere die Reklamationsfrist zu laufen.

4. Reklamation

Der Benutzer verpflichtet sich, Beanstandungen elektronischer Bankbelege sofort nach Zugang des jeweiligen Bankbeleges, spätestens aber innert 30 Tagen seit deren Zugang anzubringen. Andernfalls gelten die entsprechenden elektronischen Bankbelege ohne Weiteres als genehmigt. Diese ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung schliesst die Anerkennung und Neuerung aller in ihnen enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank in sich ein. Sofern der Saldo auf dem elektronischen Bankbeleg zulasten des Kontoinhabers lautet, gilt er von ihm als Schuld

gegenüber der Bank anerkannt, auch wenn das Kontoverhältnis fortgesetzt wird.

Unterbleibt die elektronische Zustellung eines zu erwartenden elektronischen Bankbeleges, so hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn der elektronische Bankbeleg dem Benutzer im üblichen elektronischen Geschäftsablauf zugestellt worden wäre. Bei verspäteter Reklamation trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden.

5. Aufzeichnung und Aufbewahrung von Bankbelegen

Der Kunde ist im Rahmen allfälliger gesetzlicher Vorschriften insbesondere für den Inhalt, die Aufzeichnung und Aufbewahrung der elektronischen Bankbelege selbst verantwortlich. **Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass der einzelne elektronische Bankbeleg während mindestens 90 Tagen seit dessen Zugang im elektronischen Briefkasten des Benutzers innerhalb des E-Banking zur Verfügung gestellt wird und nach Ablauf dieser Frist elektronisch nicht mehr verfügbar ist. Eine allfällige Nachbestellung ist kostenpflichtig.**

6. Deaktivierung

Der Kunde kann die Bank jederzeit beauftragen, ihm oder seinem Bevollmächtigten die Bankbelege eines/mehrerer Bankgeschäfte ausschliesslich wieder in Papierform zuzustellen. Diesfalls stellt die Bank dem Benutzer innert angemessener Frist die Bankbelege wieder in Papierform zu. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die dem Benutzer von der Bank bereits zur Verfügung gestellten elektronischen Bankbelege als zugegangen gelten.

7. Konditionen/Preise

Die Bestellung zusätzlicher Bankbelege in Papierform oder elektronisch ist kostenpflichtig. Die Preise für diese von der Bank zu erbringenden Leistungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Änderungen bzw. Anpassungen dieser Preise werden auf geeignete Weise bekannt gegeben, z.B. auf der Webseite der Bank oder als elektronische Meldung im E-Banking, und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit der nächsten Nutzung der E-Banking-Dienstleistung als genehmigt.

8. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden Bedingungen vor. Eine solche wird auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben, z.B. als elektronische Meldung im E-Banking, und gilt ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit der nächsten Nutzung der E-Banking-Dienstleistung als genehmigt.

Vermeidung kontakt- bzw. nachrichtenloser Vermögenswerte

Es kommt vor, dass der Kontakt zu Kunden abbricht und die bei einer Bank liegenden Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Um dies zu verhindern, hat die Schweizerische Bankiervereinigung folgende Ratschläge und Massnahmen erarbeitet.

Ihre Mithilfe ist entscheidend

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn Sie Ihren Wohnsitz, Ihre Anschrift oder Ihren Namen wechseln.

Informieren Sie uns, wenn Sie für längere Zeit verreisen und die Mitteilungen der Bank z.B. an eine Drittadresse umgeleitet oder von der Bank zurückgehalten werden sollen, und wie man Sie in dringenden Fällen trotzdem erreichen kann.

Allgemein empfiehlt es sich, eine bevollmächtigte oder auskunftsberechtigte Person zu bezeichnen, an welche die Bank im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann. Weiter können Sie die bei der Bank liegenden Vermögenswerte z.B. in einer letztwilligen Verfügung erwähnen.

Welche Vorkehrungen trifft die Bank

Stellen wir fest, dass die Korrespondenz z.B. infolge Adressänderung nicht mehr zustellbar ist und kein dokumentierter Kontakt zu diesem Kunden mehr besteht (z.B. Besuch in der Bank), versuchen wir, den Kontakt wiederherzustellen und z.B. die neue Adresse in Erfahrung zu bringen. Dabei können wir auch Drittpersonen mit Nachforschungen beauftragen. Das Bankkundengeheimnis bleibt dabei gewahrt.

Massnahmen bei Kontaktabbruch

Bleiben unsere Nachforschungen erfolglos oder ist ein Kontakt zu Ihnen aus anderen Gründen nicht möglich, gilt die Kontaktlosigkeit als festgestellt. In diesem Fall trifft die Bank, gestützt auf die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA anerkannten Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken, folgende Massnahmen:

- Zentrale Erfassung sowie Kennzeichnung dieser Vermögenswerte und Weiterführung während 10 Jahren als «kontaktlos»;
- Meldung von Vermögenswerten von über 500 Franken und alle Schrankfächer an eine zentrale Datenbank, in der nur der Bankenombudsmann eine Suche durchführen kann;
- Publikation der Informationen zum Bankkunden auf www.dormantaccounts.ch 50 Jahre nach Eintritt der Nachrichtenlosigkeit (d.h. 60 Jahre nach dem letzten Kontakt), falls die Vermögenswerte den Betrag von 500 Franken übersteigen;
- Ablieferung der Vermögenswerte an den Bund, wenn während der Publikationsfrist niemand einen berechtigten Anspruch auf die Vermögenswerte erhoben hat. Mit der Ablieferung der Vermögenswerte erlöschen sämtliche Ansprüche des Kunden.

Rechte im Fall von Kontaktabbruch

Ihre Rechte bleiben auch im Falle von Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies in Ihrem mutmasslichen Interesse ist. So können z.B. Kontokorrent- und ähnliche Guthaben

in Anlagen mit konservativem Risikoprofil wie Sparkonten, Kassenobligationen oder Anlagefondsanteilen überführt werden. Sparguthaben werden zu den jeweiligen Bedingungen der Bank weitergeführt. Dasselbe gilt für Verwaltungsaufträge, soweit nicht das festgelegte Anlageziel den offensichtlichen Interessen des Kunden widerspricht.

Kosten

Die von der Bank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle von Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus kann die Bank, die ihr entstehenden Kosten für die Nachforschungen ebenso wie für die besondere Behandlung, Überwachung, Publikation und Liquidation kontakt- oder nachrichtenloser Vermögenswerte belasten. Übersteigen die Gebühren und Kosten das vorhandene Vermögen, kann die Kundenbeziehung geschlossen werden.

Zuger Kantonalbank
Bahnhofstrasse 1
6301 Zug
Telefon 041 709 11 11
Fax 041 709 15 55

service@zugerkb.ch
www.zugerkb.ch

Wir begleiten Sie im Leben.

 **Zuger Kantonalbank**